

haft verurtheilten oder in Schuldhast befindlichen Personen dergestalt zu Statten kommen, daß alle diejenigen, wider welche in Gemäßheit derselben entweder ein Schuld-arrest nicht eintreten soll, oder, wenn er ursprünglich statt-haft war, wegen Eintritts einer der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden soll, sofort bei Publication des Gesetzes der Haft zu entlassen sind, ohne daß es diesfalls einer vorhergehenden Bekanntmachung des gefaßten Entschlusses an den Kläger bedarf, inmaßen auch den wider solche Maßregel ergriffenen Rechtsmitteln eine Suspensivkraft nicht beizulegen ist.

Die Gründe dieser Aenderungen leuchten von selbst ein, und die Deputation trägt darauf an, die Paragraphe in obiger Fassung anzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Nichts bemerkt zu werden, und ich frage: ob die Kammer die §§. in der vorgelesenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Hiernächst hat die jenseitige Deputation am Schlusse ihres Berichts bemerkt, daß ihr nicht allein durch eine über den leipziger Wechselarrest kürzlich erschienene kleine Druckschrift, sondern auch auf anderen Wegen Nachrichten zugekommen wären, laut welcher die Wechselhaft an mehreren Orten des Landes, insonderheit aber in Leipzig auf eine solche Weise zur Anwendung komme, daß sie in manchen Punkten härter sei, als selbst der Strafarrrest in den öffentlichen Strafanstalten des Landes.

Dahin sei z. B. zu rechnen, daß den Wechselgefangenen während der ganzen Zeit ihrer Haft der Genuß der frischen Luft versagt werde, wenn sie solchen nicht erkaufen können; daß es im Winter an hinreichend wärmenden Decken zum Schlafen gebreche; daß franke Wechselgefangene zu Leipzig in das Zuchthaus daselbst transportirt würden; daß es in Leipzig an einer gehörigen Controle des Gefangenwärters fehle, woraus Uebelstände aller Art hervorgehen u. s. w.

Die erwähnte Deputation hat sich hierdurch bewogen befunden, ihrer Kammer vorzuschlagen:

„einen Antrag an die hohe Staatsregierung des Inhalts gelangen zu lassen, daß dieselbe auf dem Verwaltungswege die Abstellung der gerügten Uebelstände, sofern sie gegründet befunden würden, verfügen, und überhaupt eine humane Behandlung der Schuldgefangenen einschärfen möge.“

Dieser Antrag ist auch von der jenseitigen Kammer einstimmig angenommen worden. Ob nun gleich, namentlich was die Verhältnisse des leipziger Stockhauses betrifft, den dortigen Einrichtungen von Seiten des Herrn Justizministers in der am 31. Juli d. J. von der zweiten Kammer gehaltenen Sitzung im Ganzen vieles Lob ertheilt worden ist, so bleibt es doch, zumal da die Bemerkungen der jenseitigen Deputation sich nicht ausschließlich auf Leipzig beziehen, im allgemeinen Interesse der Justizpflege immer wünschenswerth, daß jener hochwichtige Gegenstand genau erörtert und die Abstellung etwaiger Uebelstände dadurch ermöglicht werde. Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer an, dem vorgedachten Antrage beizutreten.

Bürgermeister D. G r o s s: Ich muß mich dem Herrn Staatsminister sehr dankbar erklären, daß er in der jenseitigen Kammer bei dieser Veranlassung sich lobend über die Einrichtung des

leipziger Gefangenhauses ausgesprochen, und die Beschwerden als übertrieben dargestellt hat. Es ist freilich ganz natürlich, daß man sich im Wechselarrest nicht so bequem befinden kann, als wenn man in einem Gasthose wohnt. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Beschwerden der Wechselhaft in Leipzig zu manchen Zeiten mehr gefühlt werden, als an andern Orten, weil sich hier immer mehr Gefangene zu gleicher Zeit in Haft befinden, als an andern Orten der Fall ist. Es ist aber unmöglich, jedem Wechselarrestanten ein besonderes Behältniß einzuräumen, und es ist wohl auch in keiner Frohnfeste des Landes mehr als eine Wechselstube für die Wechselschuldner vorhanden. Zuweilen werden aber auch von Wechselgefangenen Ansprüche gemacht, die nach der ganzen Einrichtung und der Hausdisciplin nicht gewährt werden können. So erinnere ich mich aus früherer Zeit, daß einmal ein Wechselgefangener das Gesuch an die Obrigkeit stellte, ihm zu seiner und seiner Mitgefangenen Ergößlichkeit ein Clavier auf der Wechselstube zu gestatten. Uebrigens kann ich behaupten, daß das Anführen in der Beschwerdeschrift: daß es im Winter an hinreichend wärmenden Decken gebreche, und daß franke Wechselgefangene in das Zuchthaus transportirt würden, schlechterdings in Unwahrheit beruht, und es wird sich bei der von dem Justizministerium angeordneten Untersuchung diese Behauptung als völlig ungegründet darlegen. Zugleich muß ich in Beziehung auf das dem jenseitigen Bericht beigelegte Verzeichniß der seit ungefähr zwei Jahren bei dem Stadtgericht zu Leipzig zur Haft gebrachten Wechselschuldner bemerken, daß es mir sehr angenehm war, aus dem Berichte zu ersehen, daß dieses Verzeichniß der jenseitigen Deputation nicht auf officiellen Wege zugekommen ist; es läßt sich aber auch der Urheber desselben leicht errathen. Ich bekenne jedoch, daß mir die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses nicht unbedenklich erschienen ist, da einestheils Jeder, welcher mit den Verhältnissen in Leipzig einigermaßen vertraut ist, die weggelassenen Namen der Schuldner suppliren kann, anderntheils gegen einige Wechselgläubiger wirklich injuriöse Beschuldigungen vorgebracht werden, wobei ich nur auf Nr. 100 des Verzeichnisses hinweise.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf die Kammer wohl fragen: ob sie nach Anrathen der Deputation dem Antrage, von welchem es sich hier handelt, beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung überzugehen haben, nämlich dem Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 30. März 1843, den Gesetzentwurf über die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

(Der königliche Commissar D. Einert verläßt den Saal.)

Referent Freiherr v. Welck: Der Bericht, welchen ich die Ehre habe der Kammer vorzutragen, ist veranlaßt durch das allerhöchste Decret vom 30. März 1843, welches, sowie der hierzu herausgegebene Gesetzentwurf folgendermaßen lautet: